



Österreichischer Städtebund

16/SN-134/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird

Wien, am 26. Mai 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
030 - 488/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Re trifft GESETZENTWURF
Zl. 77 GE/9 88
Datum: - 3. JUNI 1988
Verteilt 10. JUNI 1988 *Mal Pfeiffer*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 29. April 1988,
Zahl 5.100/128-IV/6/88, vom Bundesministerium für
Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert
wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-
senden.

Dr. Pramböck

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird

Wien, am 26. Mai 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
030 - 488/88

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 29. April 1988, Zl. 5.100/128-IV/6/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, beeindruckt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die Neufassung der Bestimmung des § 24 der Nationalratswahlordnung, die aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erforderlich war, bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Wird der Grundgedanke des Ausschlusses geistig Behindeter vom Wahlrecht zumindest in jenen Fällen, wo aufgrund des Geisteszustandes des Bürgers eine freie Entscheidung undenkbar ist, weiterverfolgt, müßten von Seite der Justiz begleitende Maßnahmen gesetzt werden.

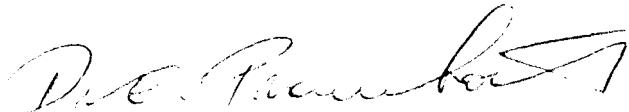
Die derzeit ergangenen Bestellungen eines Sachwalters enthalten in keinem Fall die Bestimmung, daß mit der Bestellung des Sachwalters auch der Verlust des Wahlrechtes verbunden ist. Auch wurde in vielen Fällen die nach früherer Bestimmung erfolgte Entmündigung aufgehoben, ohne daß ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt wurde. Dies wurde damit begründet, daß die behinderte Person keine Einkünfte und kein Vermögen besitzt und in einer

- 2 -

Anstalt oder einem Heim untergebracht ist, wo für sie zur Gänze gesorgt wird. Sollte in allen diesen Fällen von Amts wegen, das heißt von Seite der Gerichte, eine Überprüfung und Verfügung, daß die Betroffenen vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, nicht erfolgen, wären alle diese Personen, auch wenn sie aufgrund ihres Geisteszustandes in einem Heim oder einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Es erhebt sich die Frage, ob dies Sinn der Novelle sein soll.

Die vorgesehene Regelung hätte die Wirkung, daß alle Wahlauschlüsse wegen mangelnder Handlungsfähigkeit zu überprüfen und bei Fehlen einer Feststellung der Wahlauschlusschließung die betreffenden Personen in die Wählerverzeichnisse für künftige Wahlen aufzunehmen sind. Um diese Folge auszuschließen, wären die Pflegschaftsgerichte zu verhalten, eine Entscheidung über das Vorliegen eines Wahlauschlussgrundes von Amts wegen oder auf Antrag einer Gemeinde zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär